

# Corporate Governance Kodex

Eine Revision steht in Österreich an

Der österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hat einen Entwurf zur Revision des österreichischen Corporate Governance Kodex 2008 herausgegeben. Dieser Entwurf enthält umfassende Änderungen, um den CGK an das am 1.6.2008 in Kraft getretene Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 (BGBI I Nr 70/2008, „URÄG 2008“) anzupassen.

Das URÄG 2008 hat für börsennotierte Gesellschaften die Pflicht festgelegt, einen Corporate Governance Bericht zu erstellen. Gemäß § 243b UGB hat dieser Bericht zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex,
- die Angabe, wo dieser veröffentlicht wurde,
- soweit die Gesellschaft von diesem Kodex abweicht eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen diese Abweichung erfolgt,
- wenn die Gesellschaft beschließt, keinem Kodex zu entsprechen, eine Begründung dafür und

- Angaben über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse.

Während die ersten vier Punkte klar definiert sind, ist die Vorgabe des UGB, die Arbeitsweise des Vorstands, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zu beschreiben unbestimmt und interpretationsbedürftig. Dazu liefert der Entwurf einen wertvollen Beitrag, indem er den Inhalt des Berichtes durch C-Regeln näher definiert.

So sieht der Entwurf zunächst vor, dass im Corporate Governance Bericht Name, Geburtsjahr, Datum der Erstbestellung und Ende der laufenden Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats anzugeben sind. Darüber hinaus hat der Bericht Angaben über die Kompetenzverteilung im Vorstand zu enthalten. Außerdem sind Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen, die von Mitgliedern des Vorstands in anderen in- oder ausländischen konzernexternen Gesellschaften ausgeübt werden, offen zu legen.

Weiters sind Art und Anzahl der eingerichteten Ausschüsse des Aufsichtsrats, deren Entscheidungsbefugnisse sowie die Namen deren Mitglieder zu veröffentlichen. Außerdem sind Anzahl und Sitzungen der Ausschüsse offen zu legen und es ist auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen (Regeln 34, 36 und 39).

Schließlich sind Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen offenzulegen (Regel 49 iVm Regel 48) und die im Berichtszeitraum gewährten Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder für jedes Mitglied einzeln im Bericht zu veröffentlichen (Regel 51). Bestehen hinsichtlich einzelner Aufsichtsratsmitglieder Einschränkungen in Bezug auf deren Unabhängigkeit,

ist auch dies künftig im Corporate Governance Bericht bekannt zu geben (Regel 54, Regel 55).

Beim Erstellen des Corporate Governance Berichts wird für den Praktiker Anhang 2 des Entwurfs hilfreich sein. Dieser schlüsselt die Angaben auf, welche der Bericht zu umfassen hat. Der Bericht ist nach Behandlung in der Hauptversammlung dem Firmenbuchgericht vorzulegen (§ 277 Abs 1 UGB) und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen (Regel 62).

Die künftige Verpflichtung für börsennotierte Unternehmen, einen Corporate Governance Bericht zu erstellen, ist sinnvoll, ermöglicht der Bericht doch interessierten Aktionären, sich schnell einen kurzen Überblick über die Corporate Governance Situation eines Unternehmens zu verschaffen. Für Unternehmen ist der Aufwand, der mit der Erstellung des Berichts verbunden ist, überschaubar. Zudem mag das Ziel, im Corporate Governance Bericht möglichst wenig Punkte der Non-Compliance abbilden zu müssen, ein Ansporn für Unternehmen sein, noch mehr auf die Einhaltung des CGK zu achten.



Mag. Gernot Wilfling  
Brandl & Talos  
Rechtsanwälte GmbH